

## *Präambel zu der Vereinssatzung des „Tus Detern“*

Das Turnen aus kleiner Quelle entsprungen, wallt jetzt als freudiger Strom durch Deutschlands Gaue. Es wird künftig eine verbindende See werden, ein gewaltiges Meer, das schirmend die heilige Grenzmark des Vaterlandes umwoht.

(Jahn)

### **SATZUNG** **des Turn- und Sportvereins Detern e.V. von 1922**

#### §1

##### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Detern e.V. von 1922“, hat seinen Sitz in 26847 Detern, Kreis Leer, und trägt als Kurzform die Bezeichnung „TuS Detern“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege. Die Pflege und Förderung der Leibesübungen soll sich erstrecken auf sämtliche Sportarten.

In der Erkenntnis, dass gerade im Sport hohe, kulturell sittliche und körperliche Werte vorhanden sind und er als Jungbrunnen des Volkes in seiner Wirkung jedem anderen Erziehungsmittel weit überlegen ist, soll deshalb Aufgabe und Ziel des Vereins sein, mit besten Kräften daran mitzuwirken, dass unser Volk – und hier vor allem unsere Jugend – gesund und stark an Körper und Geist werde, der Gemeinsinn geweckt, die Liebe zu Heimat und Vaterland gepflegt und es zu einem kraftvollen und sportlichen Geschlecht in eine Welt des Friedens heranwachse.

Der Verein will seine Mitglieder, besonders aber doch Jugend, im Sinne der völkerverbindenden Idee des Sports, das heißt der olympischen Idee, erziehen.

In diesem Sinne geht der Verein an sein Werk getreu dem alten Turnvereinswahlspruch:  
**Frisch      Fromm      Fröhlich      Frei**

##### Allgemeine Bestimmungen

Der Turn- und Sportverein wurde am 17.09.1922 gegründet. Nach Beendigung des 2. Weltkrieges, am 01.05.1946, begann der Neuaufbau des Vereins. Der Verein „Turn- und Sportverein Detern“ wurde nach Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 10.03.1972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leer eingetragen.

Die Vereinsfarben sind „Blau – Weiß“.

#### §2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5

#### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Detern zu, muss für gemeinnützige Zwecke des Sports oder der Jugendpflege im Sport Verwendung finden.

Die Auflösung erfolgt auf Antrag in zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen mit je 4/5 Stimmenmehrheit.

### §6

#### Organe des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart
- f) Sportwart
- g) Turnwart
- h) Tenniswart

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind:

- a.) Der 1. Vorsitzende - Er vertritt den Verein allein.
- b.) 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein

Der 1. Vorsitzende beruft sämtliche Sitzungen und Versammlungen ein und überwacht die Ausführung der Beschlüsse dieser Organe.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer ist für die Verwaltungsarbeiten verantwortlich.

Die Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassenwart, der Jugendwart, der Sportwart, der Turnwart und der Tenniswart sind bei der Durchführung Ihnen obliegenden Schriftverkehrs unterzeichnungsberechtigt. Von allen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten.

Der Kassenwart tätigt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, über die genauestens Buch zu führen hat und über die er in der Jahreshauptversammlung eine Abrechnung (Rechenschaftsbericht) vorlegen muss.

Zur Prüfung der Kassenbücher werden in der Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer gewählt, die verpflichtet sind, anlässlich des Jahresberichts des Kassenwartes die Kasse zu prüfen. Ferner haben die Kassenprüfer das Recht, auch sonstigen Zeiten eine Prüfung durchzuführen.

Über die erfolgte Kontrolle haben die Kassenprüfer Bericht in der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

Der Jugendwart führt und leitet die Betreuung der Jugendlichen.

Er ist berufen, den Jugendlichen die ersten Grundlagen des Sportes zu vermitteln.

In Zusammenarbeit mit dem Turn- und Sportwart sowie dem Tenniswart sollen die heranreifenden jungen Menschen einmal durch die Ausbildung im Sport, das heißt durch planmäßiges Sporttreiben, gesund erhalten und gekräftigt werden.

Der Jugendwart hat somit wohl die schwersten, aber zugleich auch die schönsten Aufgaben zu erfüllen.

Der Sportwart überwacht den gesamten Sportbetrieb des Vereins.

Dem Turnwart führt und betreut alle Mitglieder der Turnabteilung.

Der Tenniswart führt und betreut alle Mitglieder der Turnabteilung.

Die Wahl der bezeichneten Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Die Wahlperiode dauert 2 Jahre bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Kassenprüfer können für längstens 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Sie können Anträge stellen und Berufung einlegen, wenn sie glauben, dass ihnen Unrecht geschehen ist.

## §7

### Pflichten der Mitglieder

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder die Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Die Beiträge werden vierteljährlich zum 15. Januar / 15. April / 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen und für die Interessen des Vereins einzutreten.

## §8

### Haftung durch den Verein

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des BGB § 31 kann der Verein für irgendwelche bei sportlicher Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachschädigungen von seinen Mitgliedern oder deren Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

## § 9

### Versammlungen

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Alljährlich findet im Frühjahr die Jahreshauptversammlung statt, die spätestens bis zum 15. Februar festzulegen ist.

Andere Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragen.

Diesem schriftlichen Antrag muss eine ausführliche Begründung beigefügt sein.

Die Versammlung ist mit einer Frist von mind. 1Woche einzuberufen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntgabe (Aushang) im Vereinskasten beim Vereinslokal und dem Vereinsheim in der Mühlenstraße 10 A.

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zu ordentlichen Versammlungen sind mindestens 5 Tagen vorher einzureichen.

Jede ordnungsgemäße Versammlung ist beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen mit zur Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, werden aber sonst nicht berücksichtigt.

## § 10

### a) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Dem Verein sind Jugendabteilungen im Alter bis zu 18 Jahren angeschlossen.

Es können Knaben, Mädchen oder gemischte Gruppen sein.

Die Mitgliederkarte muss enthalten: **Name, Anschrift und Geburtsdatum**

### b) Mitgliedschaft

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Anträge von Jugendlichen sind nur dann wirksam, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sind.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Antrag des Vorstandes, der in der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu genehmigen ist.

Die Ehrenmitgliedschaft können nur Personen erwerben, die sich langjährig für den Verein besonders verdient gemacht haben.

## § 11

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit austreten, zahlen jedoch bis zum Vierteljahresende die Beiträge.

Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.

Die Mitgliederversammlung, als oberstes Vereinsorgan, kann Mitglieder ausschließen, wenn eine Schädigung des Vereins, des Sports oder ein unsportliches Verhalten des Mitglieds vorliegt.

Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und mit mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Mit der Einleitung eines Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte.

Über den Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann von sich aus Ausschlußverfahren gegen Mitglieder einleiten. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 12

### Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheiden während eines Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung Ergänzungen vor.

Für eine Übergangszeit können andere Vorstandsmitglieder die Pflichten der Ausgeschiedenen übernehmen.

## § 13

### Geschäftsordnung

Von allen vom Vorstand ausgehenden verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten.

Verbindliche Schriftstücke müssen von einem Vorstandmitglied unterzeichnet sein.

Der Vorstand und die Ausschüsse haben zu jeder ordentlichen Versammlung des Vereins einen schriftlichen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen.

Ist weder der 1. noch der 2. Vorsitzende des Vereins in der ordentlichen Versammlung anwesend, so wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die bei der Eröffnung der Versammlung festgestellte Anwesenheitsliste hat für die ganze Dauer der Versammlung Gültigkeit.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

In Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können Mitglieder jederzeit auch zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.

Die Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, so dass niemand das Wort führen darf, ohne es vorher beim Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter ordnungsgemäß nachgesucht und erhalten zu haben.

Es ist eine Rednerliste zu führen, in der die Reihenfolge der Redner festgelegt wird.

Der Versammlungsleiter hat den Rednern der Reihenfolge nach das Wort zu geben.

Er selbst kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen.

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung zu rufen.

Entfernt sich ein Redner fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung oder der Redeordnung, so hat ihm der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter nach erfolgter Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt zu entziehen.

Überschreitet ein Redner den parlamentarischen Anstand dadurch, dass er beleidigende Äußerungen gegen den Vorstand, gegen einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder anwendet, so kann er durch sofortigen Beschluss des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters von der Versammlung ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt auch sinngemäß, wenn ein Versammlungsteilnehmer beleidigende Zurufe macht.

Sind die Beleidigungen so schwerwiegend, dass dadurch die Ehre des Beleidigten verletzt wird oder werden sollte, oder wenn dadurch das Ansehen des Vereins mitgeschädigt werden kann, so kann der Beleidiger auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt ist.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.

Bei der Neuwahl des ersten Vorsitzenden nach Entlastung des Vorstandes übernimmt das Mitglied den Vorsitz, das aus der Versammlung heraus dazu gewählt wird.

## § 14

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in n Mitgliederversammlungen anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 10.03.2006

Diese Satzung wurde in der öffentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2014 in der vorstehenden Form einstimmig angenommen.